



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.48/2023

Aktenzeichen 022.32
Datum 2023-05-16

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	1

Betreff

Bürgerfragen

Mitteilung

Anwesende Bürger können Fragen an den Vorsitzenden stellen.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.49/2023

Aktenzeichen 022.32
Datum 2023-05-16

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	2

Betreff

Wasserkonzeption - Vergaben Holz- und Stahlbauarbeiten

Beschlussvorschlag

Der Vergabe der Arbeiten für Holz- und Stahlbau für den HB Zweiflingen wird zugestimmt. Der Auftrag wird an den günstigsten Bieter, Fa. Holzbau Vogelmann Bretzfeld erteilt.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Die Arbeiten für Holz- und Stahlbau wurde durch die BIT Ingenieure ausgeschrieben. Die Submission fand am 09.05.2023 statt. Leider haben wurde zum Termin nur zwei Angebote abgegeben. Die BIT Ing. werden bis zur Sitzung die Angebote auswerten und die für die Vergabe notwendigen Ausarbeitung vorlegen.

Im Moment geht die Verwaltung davon aus, dass die beiden Angebote verwertbar sind und der Auftrag wie vorgesehen erteilt werden kann.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.50/2023

Aktenzeichen 656.42
Datum 2023-05-16

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	3

Betreff

Straßenbeleuchtung Zweiflingen

Beschlussvorschlag

Platzhalter

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Seit der Übergabe der Betriebsführung an die Netze BW hat sich auch hier die zur Verfügung stehende Technik gravierend verändert. So hat sich nun gezeigt, dass die Zentralsteuerung zwar damals die günstiger Variante war, wir aber nun dadurch nicht so flexibel sind.

Zwischenzeitlich gibt es hier neue Technik, diese wird Herr Blaschek kurz vorstellen.

Des weiteren wird er auch nochmals den Ablauf der Betriebsführung vorstellen und natürlich auf bestehende Fragen eingehen.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.51/2023

Aktenzeichen 022.32
Datum 2023-05-17

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	4

Betreff

Kommunalwahl 2024 - unechte Teilortswahl

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Abschaffung der unechten Teilortswahl für den Gemeinderat.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen haben nach § 27 II GemO die Möglichkeit, aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen Wohnbezirke unter der Bestimmung zu bilden, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (unechte Teilortswahl). Durch die im Jahr 1971 in Kraft getretenen Eingliederungsvereinbarungen wurde in allen Wohnbezirken die unechte Teilortswahl eingeführt. Anhand dieser sollte jedem Wohnbezirk mindestens ein Sitz im Gemeinderat garantiert sein. Sinn und Zweck dieser Regelung war damals der Ausgleich von Interessensgegensätzen verschiedener Einwohnergruppen sowie das Ziel eines einheitlichen Gemeindegebiets. In den vergangenen Jahren ist die Verwaltung, immer wieder auf die Thematik der unechten Teilortswahl gestoßen. Fraglich ist, ob diese nach 51 Jahren noch zeitgemäß und praktikabel ist. Angesichts der verstrichenen Zeit sollte der Prozess, ein einheitliches Gemeindegebiet zu bilden, abgeschlossen sein. Daraus lässt sich schließen, dass die Sitzgarantie künftig entfallen kann. Zudem ist in § 12 III der Hauptsatzung vermerkt, dass vor jeder Gemeinderatswahl die Sitzverteilung zu überprüfen und erforderlichenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen ist.

Überlegungen zur unechten Teilortswahl wurden und werden wohl schon in einigen Kommunen angestellt. Im Landesvergleich wird in 663 von 1.101 Städten und Gemeinden nicht nach der unechten Teilortswahl gewählt. Im Jahr 1989 waren es noch 680 Gemeinden, die das Wahlsystem praktizierten. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil an Kommunen, die nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl wählen, weiter zurückgeht.

Bedenken, dass durch die Abschaffung Vor-Ort-Kenntnisse und Informationen aus den einzelnen Wohnbezirken wegfallen, sind nachvollziehbar. Jedoch ist es in § 32 III GemO gesetzlich normiert, dass Gemeinderäte im Gemeinwohlinteresse entscheiden. An dieser Tatsache bestehen keine Zweifel, da nach über 50 Jahren die einst selbstständigen Ortschaften zu einer starken Gesamtgemeinde zusammengewachsen sind und eine harmonische und gut funktionierende Gemeinde darstellt.

Ein weiterer Punkt ist das komplexe Wahlsystem, welches nicht nur im Allgemeinen mittlerweile häufig als nicht mehr zeitgemäß angesehen wird. Die Komplexität des Wahlsystems ist damit auch ein Grund für eine höhere

Fehleranfälligkeit. Bei einigen Kommunen, die bereits ohne die unechte Teilortswahl wählen, hat sich die Abschaffung hinsichtlich der Wahlbeteiligung und gültiger Stimmabgaben bewährt.

Fraglich ist zudem, wie rechtssicher die kommende Wahl im Jahr 2024 unter Anwendung der unechten Teilortswahl wäre. Nach der vergangenen Kommunalwahl 2019 in Tauberbischofsheim wurde diese von einer Bürgerin angefochten. Hintergrund war unter anderem, dass sie die unechte Teilortswahl aufgrund der ungleichen Repräsentation der Wohnbezirke als verfassungswidrig empfand. Nach der Prüfung durch das Verwaltungsgericht Stuttgart und durch den Verwaltungsgerichtshof Mannheim lag das Ergebnis vor, dass die unechte Teilortswahl im Grunde nicht verfassungswidrig ist, jedoch eine erhebliche ungleiche Repräsentation der Wohnbezirke ohne rechtfertigenden Grund durch örtliche Verhältnisse nicht rechtmäßig ist. Laut dem Verwaltungsgericht liegt der Anhaltspunkt für eine tolerierte Abweichung der Repräsentation bei etwa 20 Prozent.

Für die Gemeinde ergeben sich aus den nach § 57 1 KomWG maßgeblichen Einwohnerzahlen (Stand 30.09.2022) für die Kommunalwahl 2024 folgende Berechnungen, welche im Detail auch der Anlage zu entnehmen sind. • § 25 II GemO können Gemeinden mit unechter Teilortswahl bestimmen, dass anstatt der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe (in Zweiflingen: 12 Sitze) die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe (in Zweiflingen: 8 Gemeinderäte) oder eine dazwischenliegende Sitzzahl maßgebend ist (9 bzw. 11 Gemeinderäte).

Bekannterweise ist es ein Nebeneffekt der unechten Teilortswahl, dass es immer eine gewisse Über-/Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke gibt. Dennoch gilt es zu vermeiden, dass die Gemeinderatswahl 2024 aufgrund des Ungleichgewichts als rechtswidrig erklärt wird und somit die Wahl wiederholt werden müsste. Nicht nur, dass damit auch ein zusätzlicher zeitlicher, personeller und finanzieller Aufwand verbunden wäre, sondern so auch das Vertrauen der Bürger in die geleistete Arbeit der Organe schwindet. Sollte die Gemeinderatswahl 2024 in Zweiflingen im Nachgang für rechtswidrig erklärt werden, hat dies zur Folge, dass der Gemeinderat neu gewählt werden muss. Zudem darf der rechtswidrig gewählte Gemeinderat sich bis zur Neuwahl nur dringenden Angelegenheiten annehmen, alle anderen Angelegenheiten sind zurückzustellen. Die Verkleinerung des Gremiums wirkt dabei auch dem entgegen, dass es immer herausfordernder wird Kandidaten zu finden, die sich für die ehrenamtliche Arbeit im Gemeinderat bereit erklären. Weiter bedeutet die Abschaffung des Wahlsystems, dass für alle Wohnbezirke die Sitzgarantie entfällt. Daher besteht für jeden Bezirk ein Risiko eines Sitzverlustes. Andererseits bietet sich dadurch die Chance, dass mehr Kandidaten für den entsprechenden Bezirk gewählt werden können als vorher. Nach § 27 VI GemO kann die unechte Teilortswahl durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, auch wenn die Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden. Die Änderung wird dann zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben. Diese rechtliche Regelung bestätigt, dass eine Abschaffung der unechten Teilortswahl rechtlich zulässig und möglich ist. Eine Änderung der Hauptsatzung ist gemäß § 4 Abs. 2 GemO nur mit der qualifizierten Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates möglich. Bei 11 Gemeinderäten zuzüglich des Vorsitzenden sind damit für eine Hauptsatzungsänderung mindestens 6 Ja-Stimmen erforderlich.



Sitzungsvorlage Öffentlich
Nr.52/2023

Aktenzeichen 460.02
Datum 2023-05-16

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	5

Betreff

Kinderhaus Mosaik Zweiflingen - Bedarfsplanung 2023 - 2025

Beschlussvorschlag

Texthalter

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung die Bedarfsplanung ausarbeiten und vortragen.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.53/2023

Aktenzeichen 460.0
Datum 2023-05-16

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	6

Betreff

Kinderhaus Zweiflingen - Aussenanlage Vergabe

Beschlussvorschlag

Platzhalter

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Die Freifläche zwischen der Fläche des bestehenden Kinderhauses und dem Neubaugebiet, war schon immer als Entwicklungsfläche des Kinderhauses vorgesehen. Im Haushaltsplan ist nun ein Planansatz für die Zaunanlage eingestellt.

Diese Maßnahme soll nun umgesetzt werden.

Die Verwaltung ist derzeit schon in der Vorbereitung bzgl. der Planung der Fläche für den Außenbereich.

Vorgesehen ist, dass der Außenbereich der Krippe etwas erweitert wird, da die bestehende Fläche einfach zu klein ist.

Sobald hier klar Vorstellung vorliegen, werden diese dem Gremium vorgelegt.

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung die notwendigen Angebote für die Zaunanlage vorlegen können.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.54/2023

Aktenzeichen 460.15
Datum 2023-05-16

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	7

Betreff

Anpassung Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge für das Kiga Jahr 2022/2023 wie vorgetragen zu.

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Zweiflingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindlichen Tageseinrichtung für Kinder ist entsprechend anzupassen und öffentlich bekannt zu machen.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beiträge nachgeholt werden.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 %.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Es wird darum gebeten den Eltern entsprechende Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichneten Verbände in BW bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in BW wird daher empfohlen, die Elternbeiträge entsprechend festzusetzen.

Um den vorgeschlagenen Elternbeiträge für den angebotene VÖ Betrieb zu erreichen müssten wir auch diesmal einen Zuschlag erheben, der immerhin bei 12 Prozent liegen würde. Wenn wir die vorgeschlagene Erhöhung vornehmen, wäre der Zuschlag bei 22 %, anstatt 25 %.



Sitzungsvorlage Öffentlich
Nr.55/2023

Aktenzeichen 103.53
Datum 2023-05-17

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	8

Betreff

Festsetzung der Benutzungsgebühr Flüchtlingsunterkunft Eichacher Straße 13

Beschlussvorschlag

Die Benutzungsgebühr für die Flüchtlingsunterbringung Eichacher Straße 13 im 1. OG wird einschließlich Nebenkosten festgesetzt auf 225,00 € pro Person und Monat.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Für die Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte der Gemeinde (Pfaffenäcker 4 und Kirchenstraße 2) beträgt die Benutzungsgebühr pro Person und Monat 100,00 €. Diese Gebühr umfasst auch alle Nebenkosten. Nun soll im Gebäude Eichacher Straße 13 die Wohnung im Obergeschoss Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden. Diese Wohnung ist jedoch in keinsten Weise mit den anderen Unterkünften vergleichbar, so dass hierfür eine eigene Kalkulation erstellt wurde und eine gesonderte Satzung zu erlassen ist. Kalkulation der Unterkunftskosten Eichacher Straße 13:

1. Ansatzfähige Kosten: Abschreibungen (Herstellungs-/Anschaffungskosten) - Anteil Wohnung jährlich (ohne Grund und Boden) 3.509,11 € - Anteil Stellplätze jährlich (ohne Grund und Boden) 141,67 € Ausstattung der Wohnung – jährliche Abschreibung 0,00 € Unterhaltungskosten lfd. Unterhaltung (Beschaffungen, Reparaturen, Verwaltungskosten) 2.000,00 € Unterkunftskosten gesamt 5.650,78 € Nebenkosten: - Strom 2.100,00 € - Heizung einschl. Warmwasserbereitung 2.500,00 € - Frischwasser lt. Bundesverband für Energie- u. Wasserwirtschaft be- trägt der Verbrauch/Person 127 l/Tag bzw. 46.500 l/Jahr somit 46,5 cbm x 5 Personen = 233 cbm à 2,67 € netto = 622,11 € Zählergebühr 2.00 €/Monat netto = 24,00 € Summe netto 646,11 € zuzüglich 7 % MWSt. 45,23 € 700,00 € - Schmutzwasser: 233 cbm à 5,96 € 1.388,68 € Niederschlagswasser (hälftige Fläche für Wohnung) 85 qm à 93 Ct. 79,50 € 1.500,00 € - Abfallbeseitigung Restmüll 80 l 175,20 € Biomüll 60 l 40,20 € 215,40 € - Reinigung 0,00 € - Gebäudeversicherung Anteil Wohnung (1/2) 358,70 € - Grundsteuer (Anteil Wohnung) 500,09 € Nebenkosten gesamt 7.874,19 € Gesamtkosten pro Jahr 13.524,97 €

2. Verteilungsmaßstab: untergebrachte Personen: 5 3. Kalkulation des Gebührensatzes: Personenbezogener Gebührensatz einschließlich Nebenkosten 13.524,97 € 5 Personen = 2.704,99 € Person und Jahr = 225,42 € Person und Monat Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühr auf 225,00 € pro Person und Monat festzusetzen.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.56/2023

Aktenzeichen 022.32, 632.21
Datum 2023-05-17

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	9

Betreff

Stellungnahme zu Bauantrag - Neubau einer Stützmauer, Flst. 55/28 in Zweiflingen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau einer Stützmauer auf dem Flst. 55/28 in Zweiflingen zu und erteilt das erforderliche Einvernehmen.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Der Bauantrag zum Neubau einer Stützmauer wurde am 16.05.2023 bei der Gemeinde Zweiflingen eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Pfaffenacker – 1. Änderung“ in Zweiflingen.

Der Bauherr plant die Errichtung einer Stützmauer mit einer Höhe von 3m zum Flst. 55/26 hin und mit abgestufter Höhe von 2,50m/ 1,50m zum Flst. 55/27. Die Höhen sind mit den Nachbarn abgestimmt und diese haben den Höhen schriftlich zugestimmt. Gemäß den Festsetzungen sind Aufschüttungen und Abgrabungen abzuböschten bzw. an die Höhenlage des Nachbargrundstücks anzugleichen.

Nach Rücksprache mit der Baurechtsbehörde in Öhringen kann dem Neubau der Stützmauer auf dem Flst. 55/25 in Zweiflingen zugestimmt werden, da die Nachbarn schriftlich zugestimmt haben. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat dem Bauantrag über den Neubau einer Stützmauer auf dem Flst. 55/28 in Zweiflingen zuzustimmen.



Sitzungsvorlage Öffentlich
Nr.57/2023

Aktenzeichen 022.32
Datum 2023-05-17

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	10

Betreff

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasste Beschlüsse

Mitteilung

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung werden bekannt gegeben.



Sitzungsvorlage Öffentlich
Nr.58/2023

Aktenzeichen 022.32
Datum 2023-05-17

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2023-05-25	11

Betreff

Bekanntgaben und Sonstiges

Mitteilung

Die Verwaltung wird notwendige Bekanntgaben vortragen.